

Kreisausschuss-Sitzung am 05.12.2025 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: -		
TOP: 3.3.3. Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

Beschlussvorlage:

Nach dem in diesem Jahr beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre 2025 – 2029 soll geprüft werden, inwieweit die Angebote in den Bereichen der Sperrmüll- bzw. Elektroaltgerätesammlung erweitert werden können. Vor diesem Hintergrund wurden bei der Neuvergabe der Sperrmüllsammlung ab dem 01.01.2026 Zusatzleistungen - teilweise optional – mit ausgeschrieben.

Eine Übersicht über die möglichen Zusatzleistungen sowie die Zusammensetzung der dafür anfallenden Gebühren liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 1). Soweit die zusätzlichen Serviceleistungen ab dem 01.01.2026 angeboten werden, sollen die Gebühren in § 7 (Gebührensätze – Sonstiges) der Gebührensatzung als weitere Absätze (Absätze 14 und 15) mit aufgenommen werden. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (Anlage 2) liegt der Beschlussvorlage ebenfalls bei.

a) Expresssperrmüllsammlung – *obligatorisch ausgeschrieben* –

Bei der regulären Sperrmüllsammlung (bis zu 4 m³ jährlich) wird angemeldeter Sperrmüll innerhalb von zwei Monaten abgeholt bzw. es besteht die Möglichkeit, den Sperrabfall selbst zur Deponie Schneeweiderhof zu bringen. Die damit verbundenen Sammlungs- und Entsorgungskosten sind in der Grundgebühr einkalkuliert. Vereinzelt liegt der frühestmögliche Abholtermin aber zu weit in der Zukunft bzw. der Abfallbesitzer verfügt nicht über die entsprechenden Transportmöglichkeiten. In diesen Fällen stellt die zusätzlich buchbare Expresssperrmüllabholung, bei der die Abholung des Sperrmülls innerhalb von maximal zehn Werktagen nach Anmeldung erfolgen soll, eine sinnvolle Ergänzung zu dem vorhandenen Entsorgungsangebot dar. Die Expressabholung verursacht jedoch nicht nur höhere Sammlungskosten, sondern darüber hinaus auch einen höheren Verwaltungsaufwand. Dieser Mehraufwand soll von den Nutzern der Expresssammlung durch Zahlung einer gesonderten Gebühr getragen werden.

Entsprechend des bereits gefassten Beschlusses zur Ausschreibung der Sperrmüllsammlung empfiehlt die Verwaltung, die Expresssperrmüllsammlung zum 01.01.2026 einzuführen.

b) Sammlung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) – *optional ausgeschrieben* –

Elektroaltgeräte werden bislang ausschließlich im Bringsystem auf verschiedenen Sammelstellen im Landkreis erfasst. Vereinzelt kommt es auch hier zu Nachfragen, ob insbesondere Großgeräte nicht abgeholt werden könnten. Dieser Forderung könnte durch die Einrichtung einer Sammlung für Elektroaltgeräten nachgekommen werden. Das Angebot sollte sich jedoch auf Geräte der Sammelgruppen 1 (Wärmeüberträger) bzw. 4

(Großgeräte), die eine Kantenlänge von mindestens 50 cm haben, beschränken. Typischerweise sind dies Waschmaschinen, Geschirrspüler, Backöfen, Kühlschränke, Trockner oder Herde. Da nicht zu erwarten ist, dass einzelne Haushalte eine größere Anzahl an Großgeräten zur Abholung bereitstellen werden, ist hier keine Mengenbeschränkung vorgesehen. Die von Abfallbesitzern zu zahlenden Gebühren sollen die anfallenden Sammlungs- als auch Verwaltungskosten beinhalten. Die Kosten für die Verwertung der Elektroaltgeräte würden -wie auch bei dem bereits eingerichteten Bringsystem- dagegen von der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) getragen. Grundsätzlich wäre es auch bei der Sammlung von Elektroaltgeräten möglich, eine „Expresssammlung“ einzurichten. Da derzeit aber völlig offen ist, wie diese gebührenpflichtige Zusatzleistung ggfls. angenommen wird, sollte auf die „Expressfunktion“ zunächst verzichtet werden. Sofern sich im Nachgang zeigt, dass auch hierfür eine Nachfrage besteht, könnte diese Leistung nachträglich in den Leistungskatalog mit aufgenommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Sammlung von Elektro-Altgeräten ab dem 01.01.2026 wie zuvor beschrieben anzubieten.

c) Sammlung von belastetem Altholz (A IV-Holz) – optional ausgeschrieben –

Belastetes Altholz (in der Regel behandeltes Holz aus dem Außenbereich) wird bei der regulären Sperrmüllsammlung nicht mitgenommen. Es ist von den Abfallbesitzern selbst zu entsorgen, z.B. auf der Deponie Schneeweiderhof. Jedoch kann auch hier der Transport im Einzelfall zum Problem werden. Durch die Einrichtung eines Holsystems könnte diese Lücke geschlossen werden. Die entstehenden Mehrkosten wären ebenfalls von den Nutzern zu tragen. Die fällige Gebühr würde jedoch nicht nur die Sammlungs-, sondern auch die Entsorgungskosten beinhalten, wobei letztere bereits jetzt schon von den Abfallbesitzern zu tragen sind. Die Sammlung des A IV-Holzes könnte nach den Regeln der regulären Sperrmüllabfuhr erfolgen, d.h. maximal 4 m³/a, Anmeldung entweder zweimal im Jahr 2 m³ oder einmal im Jahr 4 m³. Grundsätzlich wäre auch hier eine Expresssammlung möglich.

In der Vergangenheit gab es jedoch keine vermehrte Nachfrage zur Abholung von belastetem Altholz im Rahmen der Sperrmüllsammlung. Es ist daher nicht absehbar, welche Mengen im Einzelfall bereitgestellt werden würden. Dies macht die Kalkulation der Gebühren schwierig. Selbst wenn man in der Kalkulation davon ausgeht, dass in der Regel jeweils nur die Hälfte des möglichen Volumens tatsächlich bereitgestellt wird, wäre die Gebühr – auch auf Grund der hohen Transportkosten – für die Bürgerinnen und Bürger derart hoch, dass das zusätzliche Angebot vermutlich wenig attraktiv wäre. Auf Grund der zu erwarteten geringen Nachfrage, würde die Einführung der Zusatzleistung einen unverhältnismäßig hohen Vorhalteaufwand verursachen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Sammlung von A IV-Holz zunächst nicht umzusetzen. Sollte sich in Zukunft ein Bedarf ergeben, kann die Sperrmüllsammlung zu einem späteren Zeitpunkt immer noch um die Abholung von A IV-Holz ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Empfehlung des Abfallwirtschaftsausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag, auf Basis der von der Verwaltung vorgelegten Konzeption die Zusatzleistungen im Bereich der Sperrmüll- bzw. Elektroaltgerätesammlung ab dem 01.01.2026 anzubieten und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren - in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung (Anlage 2) - zu beschließen.